Wahlbekanntmachung

Wahl des Landrats im Landkreis Vorpommern-Rügen sowie des Bürgermeisters der Stadt Marlow

am

11.05.2025

von 8.00 bis 18.00 Uhr

Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am 25. Mai 2025 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

1. Die Gemeinde

Name	lict
Stadt Marlow	13
Staat Mariow	ur

ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt

Wahl- Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Jahnkendorf OT Allerstorf, OT Carlewitz, OT Jahnkendorf, OT Neu Poppendorf, OT Tressentin, OT Poppendorf	Freiwillige Feuerwehr - Dorfgemeinschaftshaus Jahnkendorf Fischlandstr. 2 a (teilweise barrierefrei erreichbar)
002	Bartelshagen I OT Bartelshagen I, OT Ehmkenhagen, OT Rostocker Wulfshagen, OT Brünkendorf, OT Kloster Wulfshagen	Dorfgemeinschaftshaus Bartelshagen I Schulstraße 8 (Nicht barrierefrei erreichbar)
003	Gresenhorst OT Gresenhorst, OT Dänschenburg, OT Völkshagen, OT Carlsruhe, OT Alt Steinhorst, OT Neu Guthendorf, OT Neu Steinhorst	Dorfbegegnungszentrum Gresenhus An der Schule 3 (barrierefrei erreichbar)
004	Kuhlrade OT Kuhlrade, OT Bookhorst	Vereinshaus Kuhlrade MTS-Viertel 16 (Nicht barrierefrei erreichbar)
005	Marlow OT Alt Guthendorf, OT Brunstorf, OT Marlow tlw.nach Straßen zugeordnet	Grundschule Marlow - OT Marlow Otto-Grotewohl Straße 12 a (barrierefrei erreichbar)
006	Marlow OT Marlow tlw. nach Straßen zugeordnet	Rathaus – Sitzungssaal Am Markt 1 (barrierefrei erreichbar)
007	Schulenberg OT Schulenberg, OT Kneese, OT Fahrenhaupt	Haus Schulenberg Betonstraße 5 (Nicht barrierefrei erreichbar)
0914	Briefwahlvorstand	Grundschule Marlow Otto-Grotewohl-Straße 12 a (barrierefrei erreichbar)

Datum 07.04.2025

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und Anschrift
Grundschule Marlow
Otto-Grotewohl-Straße 12a
18337 Marlow

Uhr in der

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl und zur Bürgermeisterwahl jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen orangefarbenen bzw. grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

- 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
- 7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Marlow, den 05.05.2025

Die Gemeindebehörde/ Die Gemeindewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Vermerk:

Diese Öffentliche Bekanntmachung wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 05.05.2025 veröffentlicht.

gez. Anja Gabriel 1.Stellvertreterin des Bürgermeisters

